



**Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer
zur Änderung der Wahlordnung
und
zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer**

1. Einleitung.....	3
2. Überlegungen des Beirates der WPK zur Änderung der Wahlordnung zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen nebst redaktionellen Anpassungen	5
3. Überlegungen des Beirates der WPK zur Änderung der Satzung der WPK zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen und zur Revision der Satzung.....	17

1. Einleitung

Die Mitglieder des Beirates wurden 2011 erstmals per Briefwahl gewählt. Die Briefwahl erfolgte aber unverändert als Personen- und Mehrheitswahl. Durch das Wahlergebnis sieht der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die bereits mit Einführung der Briefwahl erhobene Forderung nach einem Wahlrecht, dass die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen in die Arbeit des Beirates sicherstellt, bestätigt. Gleichzeitig besteht ein hohes Interesse an Kontinuität der Wahlpraxis.

Beides, die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen in die Arbeit des Beirates und Kontinuität der Wahlpraxis wird nach Ansicht des Beirates am besten durch die Einführung von personalisierten Verhältniswahlen erreicht.

Die **Einführung personalisierter Verhältniswahlen** bedeutet einen grundsätzlichen Wechsel von der bisherigen Personenwahl zur Verhältniswahl. Bei der Personenwahl kennzeichnet der Wähler unabhängig von etwaigen Listen einzelne Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei der personalisierten Verhältniswahl kennzeichnet der Wähler ebenfalls unabhängig von etwaigen Listen (panaschieren) einzelne Kandidaten. Die Wahlpraxis bleibt damit nahezu unverändert, was der Abgabe ungültiger Stimmen entgegenwirkt. Die Sitze im Gremium werden dann aber zunächst anteilig nach der Zahl der insgesamt auf alle Kandidaten einer Liste entfallenen Stimmen verteilt. Innerhalb der jeweiligen Listen erhalten dann die Kandidaten einen Sitz im Gremium, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Damit bestimmt der Wähler mit seiner Wahlentscheidung sowohl das Verhältnis der Listen untereinander als auch die Reihenfolge der Kandidaten auf einer Liste. Letzteres soll nach den Überlegungen noch dadurch verstärkt werden, dass der Wähler die Möglichkeit erhält, einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuzuteilen (kumulieren).

Die Verteilung der Beiratsmandate auf die konkurrierenden Listen soll nach dem Hare-Niemeyer verfahren und ohne Prozenzhürde erfolgen. Die gesonderte Wahl von Ersatzkandidaten entfällt. Als Ersatzkandidaten werden die Kandidaten nach der Zahl der erreichten Stimmen für jede Liste festgestellt, die nicht unmittelbar in den Beirat einziehen.

Die zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung und der Satzung orientieren sich an den Landeswahlgesetzen für die Landesparlamente. Dort sind personalisierte Verhältniswahlen seit langem etabliert.

Die Überlegungen, die Wahlen des Beirates zukünftig als personalisierte Verhältniswahlen durchzuführen, wurden bereits in den Kammerversammlungen mit dem Berufsstand erörtert und fanden weitgehend Zustimmung. Sich wiederholende Fragen der Mitglieder zu Details des Wahlverfahrens sind in einem FAQ im Internetauftritt der WPK ([wpk.de/...](http://wpk.de/)) zusammengefasst.

Die Einführung von personalisierten Verhältniswahlen macht neben Änderungen der Wahlordnung auch Änderungen der Satzung der WPK erforderlich. Dies hat den Beirat veranlasst, die Satzung der WPK zugleich einer materiellen und redaktionellen Revision zu unterziehen.

Im Ergebnis dieser **Revision der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer** wird vorgeschlagen, die Satzung redaktionell zu verschlanken. Hierfür sollen alle unnötigen Dopplungen mit der WPO ersatzlos gestrichen werden. Inhaltliche Änderungen betreffen die Amtszeiten von Beirat und Vorstand. Die Amtszeit des Beirates könnte zukünftig vier Jahre betragen, um die Kontinuität bei größeren berufspolitischen Vorhaben zu gewährleisten und die erheblichen Kosten der Briefwahl zu reduzieren. Die Amtszeit des Vorstandes könnte dagegen auf zwei Jahre begrenzt werden, um die erhebliche Tagesarbeit nach zwei Jahren durch die Wahl eines neuen Vorstandes ggf. auf andere Beiratsmitglieder zu übertragen. Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll zukünftig für jede Amtszeit in Abhängigkeit von Zahl der Mitglieder bestimmt werden; der vorgeschlagene Schlüssel führt zu einer geringfügigen Verkleinerung des Beirates. Die unmittelbar von den Mitgliedern gewählten Beiratsmitglieder sollen mit der Wahl in den Vorstand nicht mehr aus dem Beirat ausscheiden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aber auch aller anderen Gremien der WPK sollen die Gruppenverhältnisse im Beirat in den Blick genommen werden.

2. Überlegungen des Beirates der WPK zur Änderung der Wahlordnung zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen nebst redaktionellen Anpassungen

Änderungsvorschlag	Begründung
<p><u>„Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer“</u> <u>Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961 (BGBl I, 1049), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl I 2011, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am (Datum der Beiratssitzung) folgende Änderungen der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage S. 9), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, 15) beschlossen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in der abgeleiteten Rechtssetzung (Verordnungs- und Satzungsgebung) üblich, soll der Wahlordnung zukünftig - ebenso wie bereits der Berufssatzung - eine Eingangsformel vorangestellt werden, die die Rechtsgrundlage, das beschließende Gremium, die Urfassung und die letzte Änderung der Wahlordnung erkennen lässt. Vorgenommene Änderungen lassen sich damit zukünftig besser nachvollziehen. Die Formulierung orientiert sich an dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeiten. • Ungeachtet dessen werden die Änderungen nachfolgend aber nicht als bloße Änderungsbefehle, sondern im Korrekturmodus dargestellt, um die Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen.
<p>§ 1 Wahlgrundsätze (1) Die Beiratsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl durch Briefwahl gewählt. (2) ¹Die Wahl ist eine <u>Personenwahl personalisierte Verhältniswahl</u>. ²<u>Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine Personenwahl</u>. ³Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ⁴<u>Jedes Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren)</u>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • An die Stelle der Personenwahl tritt eine personalisierte Verhältniswahl, um die Vertretung aller Interessengruppen des Berufsstandes im Beirat so weit wie möglich sicherzustellen. Bei <u>Verhältniswahlen</u> werden die zur Wahl stehenden Sitze im zur Wahl stehenden Gremium auf alle an der Wahl teilnehmenden Listen (Wahlvorschläge) nach der Zahl der von jeder Liste insgesamt erreichten Stimmen bezogen auf die Zahl aller abgegebenen Stimmen verteilt. Durch diese verhältnismäßige Verteilung aller Sitze auf die erfolgreich an der Wahl teilnehmenden Listen wird gewährleistet, dass jede Liste, auf die insgesamt genügend Stimmen entfallen sind, die mithin eine ausreichend große Interessengruppe vertritt, im Beirat vertreten ist. Die Verhältniswahl bietet damit eine größere Wahrscheinlichkeit als eine Personenwahl für eine unmittelbare Vertretung aller relevanten Interessengruppen des Berufsstandes im Beirat und dient der Erfüllung der ersten Aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer, die Vertretung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren (§ 57 Abs. 1). Die <u>Personalisierung</u> der Verhältniswahl erfolgt dadurch, dass der Wähler nicht wie für Verhältniswahlen in Form von Listenwahlen üblich seine Stimme unmittelbar einer Liste zuweist, sondern der Wähler unmittelbar einzelne Kandidaten wählt – dies entspricht der seit Jahrzehnten gerichtlich bestätigten gängigen Praxis im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. • Die Wahl erfolgt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 weiterhin als Personenwahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder alle Wahlvorschläge nur einen Kandidaten benennen (siehe § 5 Abs. 8; vgl. § 1 Abs. 2 hess. KWahlG; 8 Abs. 5 KWahlIGBaWü). • Die Verhältniswahl soll so weit wie möglich personalisiert werden. Hierzu zählen

(3) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. ²Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen nach dieser Wahlordnung befugten Vertreter abgeben.

³Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ~~en kann können ihr Stimmrecht nur durch~~ ein Mitglied des Vorstandes, ein ~~en~~ Geschäftsführer, ein ~~en~~ vertretungsberechtigter ~~en~~ persönlich haftender ~~en~~ Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, befugter

Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaften nur ~~durch~~ ein Mitglied des Vorstandes, ein ~~en~~ Geschäftsführer, ein ~~en~~ vertretungsberechtigter ~~en~~ persönlich haftenden Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein. — ausüben.

³⁴Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. ⁴⁵Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister.

~~(4) ¹Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. ²Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in § 59 Abs. 3 WPO bestimmten Stichtag angehören, einen Teil der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern. ³Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt den anderen Teil von Beiratsmitgliedern, der sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. ⁴Mindestens ein Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder~~

auch die in § 2 Abs. 2 Satz 4 vorgesehenen Möglichkeiten des Kumulierens und des Panaschierens.

- Die Verwendung des Begriffs Liste unterstreicht die Verhältniswahl und lässt zugleich eine sprachliche Differenzierung zwischen dem Wahlvorschlag mit den noch nicht zugelassenen Kandidaten und einem von der unabhängigen Wahlkommission nach § 4 Abs. 4 zugelassenen Wahlvorschlag (Liste) zu.
- Fehler bei der Vertretung von Berufsgesellschaften haben bei der letzten Briefwahl häufig zur Ungültigkeit der Stimmabgabe geführt. Die vorgeschlagene Klarstellung in § 1 Abs. 3 scheint daher geboten.

- Abs. 4 Satz 1 bis 4 wiederholt § 59 Abs. 3 Satz 1 bis 4 WPO. In der neuen Wahlordnung soll es keine bloßen Gesetzeswiederholungen geben.

<p>muss jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. ⁵Jede Gruppe wählt zusätzlich fünf Kandidaten aus ihrer Mitte als Ersatzmitglieder des Beirates.</p> <p>(54) Es dürfen nur die von der <u>Wirtschaftsprüferkammer</u> <u>unabhängigen Wahlkommission</u> ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Abs. 1 Satz 5 bisher vorgesehene gesonderte Wahl der Ersatzkandidaten soll zukünftig nicht mehr erfolgen. Ersatzkandidaten (Nachrücker) für den Beirat sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, die nicht in den Beirat einziehen (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 10; Abs. 8 Satz 2). • Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist die unabhängige Wahlkommission. Die WPK in Funktion der Geschäftsstelle wird nur zur Unterstützung der unabhängigen Wahlkommission tätig (vgl. § 2; § 3).
<p>§ 2 Wahlausschuss <u>Unabhängige Wahlkommission</u></p> <p>(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl zum Beirat einen <u>Wahlausschuss unabhängige Wahlkommission</u> für die Leitung und Durchführung der folgenden Wahl.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> besteht aus zehn Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder der Gruppe der <u>anderen Mitglieder einschließlich der</u> vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 <u>59 Abs. 3 Satz 3 WPO</u> angehören sollen.</p> <p>(3) Die Mitglieder müssen nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und des § 1 Abs. 3 persönlich wählbar und stimmberechtigt sein.</p> <p>(4) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Bewerber, die für eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Beirat oder in der Kommission für Qualitätskontrolle zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht in den Wahlausschuss <u>die unabhängige Wahlkommission</u> berufen werden.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> wählt aus seiner ihrer <u>seiner ihrer</u> Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Wahlleiter.</p> <p>(6) ¹Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ihrer <u>seiner ihrer</u> Mitglieder, von denen eines der Wahlleiter oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist. ²Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung oder in</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wahlausschuss soll in „unabhängige Wahlkommission“ umbenannt werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen zur unabhängigen Wahlkommission bis auf die in Abs. 8 (neu) vorgesehene Möglichkeit, entscheidungsbefugte Ausschüsse zu bilden, unverändert. • Der Topos „Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigtem Mitglieder“ hat zu Irritationen geführt. Stattdessen soll die Bezeichnung dieser Gruppe an § 59 Abs. 3 Satz 3 WPO („Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder“) angelehnt und nur die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer ausdrücklich genannt werden. Das Pendant zur „Gruppe der Wirtschaftsprüfer“ soll also zukünftig die „Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer“ sein. Der zugehörige Verweis soll unmittelbar auf das Gesetz verweisen. • Abs. 3 ist auch ohne die Verweise auf die Satzung und die Wahlordnung verständlich und anwendbar.

<p>dringenden Fällen im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses <u>der unabhängigen Wahlkommission</u> einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit Berufsbezeichnung, Namen und Vornamen, akademischen Graden, beruflicher Niederlassung und Geburtsdatum bekannt.</p> <p><u>(8) ¹Die unabhängige Wahlkommission kann entscheidungsbefugte Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer angehören soll.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die sehr detaillierte Regelung wurzelt in früheren Diskussionen um die Darstellung der Kandidaten auf dem Stimmzettel. Für die Bekanntmachung der Mitglieder der Wahlkommission im WPK Magazin reicht aber ihre Identifizierbarkeit. Die hierfür notwendigen Details können der Entscheidung des Vorstandes überlassen werden. • Die unabhängige Wahlkommission soll entscheidungsbefugte Ausschüsse bilden können, um einzelne und ggf. parallel zu erledigende Aufgaben effektiver abwickeln zu können.
<p>§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses <u>der unabhängigen Wahlkommission</u></p> <p>(1) Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Dem Wahlausschuss <u>Der unabhängigen Wahlkommission</u> obliegt es insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den letzten Tag für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss <u>bei der unabhängigen Wahlkommission</u> (Wahltag) zu bestimmen, 2. die Wahlunterlagen herzustellen, 3. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung), 4. das Verhältnis der Gruppen zu ermitteln (§ 59 Abs. 3 Wirtschaftsprüferordnung), <u>5. die Stimmen auszuzählen und die Beiratsmitglieder und Ersatzkandidaten festzustellen,</u> 56. über Wahlanfechtungen gemäß § 6 zu entscheiden. <p>(3) ¹Der Wahlausschuss <u>Die unabhängige Wahlkommission</u> kann zur Erfüllung seiner ihrer Aufgaben Mitglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen der Wirtschaftsprüferkammer und geeignete Dritte in Anspruch nehmen. ²Werden Mitglieder in Anspruch genommen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Begrifflichkeit vgl. zu § 2 Abs. 1. • Die Zuständigkeit der Wahlkommission für die Auszählung folgt aus der Natur der Sache. Die Aufnahme einer der wichtigsten Aufgaben der Wahlkommission in den Aufgabenkatalog hat daher nur klarstellenden Charakter.

<p>vorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses der unabhängigen Wahlkommission vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. ⁵Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.</p> <p><u>(5) Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss.</u></p> <p>(56) ¹<u>Der Wahlausschuss Die unabhängige Wahlkommission</u> gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirates entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des im Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. ²Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der <u>technischen</u> Vorgaben des Wahlausschusses der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden.</p> <p>(67) ¹Eine vom Wahltag rückwärts zu berechnende Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. ²Fehlt der Tag des Fristendes im Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. ³§ 31 Abs. 3 VwVfG findet keine Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Begrifflichkeit vgl. zu § 2 Abs. 1. • Die Briefwahl macht eine frühere Zulassung der Kandidaten als bei der Präsenzwahl im Rahmen der WP-Versammlung erforderlich. Die WahlO trifft bisher keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Kandidat zwischen Zulassung und Wahl stirbt. Nach Bundeswahlrecht und z.B. der Kommunalwahlrecht von NRW findet die Wahl im betroffenen Wahlkreis zunächst nicht statt. Um der Gefahr zu begegnen, dass ein Gericht diesen Rechtsgedanken auf die Beiratswahlen anwendet, empfiehlt sich eine im Kommunalwahlrecht (z.B. § 22 Abs. 6 hess. KWahlG, § 34 Abs. 3 bbg. KWahlG oder § 36 Abs. 7 nds. KWahlG) etablierte, klarstellende Regelung heranzuziehen. • Eine Vorstellung der Kandidaten im Internet ist nicht in einem geschützten Bereich erforderlich. Außerdem soll der unabhängigen Wahlkommission für die Überprüfung der Kandidatenprofile kein eigener Maßstab in der Wahlordnung vorgegeben werden. Damit gelten allein die vom Bundesverfassungsgericht für Wahlwerbung festgelegten Maßstäbe.
<p>§ 5 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) ¹Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert 1. den Stimmzettel,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Begrifflichkeit vgl. zu § 2 Abs. 1.

2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,

3. die an ~~den Wahlausschuss~~ die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,

4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und

5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die von dem Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. ²Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl nach Satz 1 erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag ~~vom Wahlausschuss~~ von der unabhängigen Wahlkommission übersandt.

(2) ¹Der Stimmzettel ~~wird vom Wahlausschuss hergestellt.~~ ²Er enthält alle ~~Vorschlagenden~~ Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ~~ihrer~~ der Namen der Vorschlagenden. ³⁻²Die zugelassenen Kandidaten ~~und Ersatzkandidaten~~ werden den jeweiligen Listen Vorschlagenden zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

(3) ¹Die Stimmen für die zu besetzenden Beiratsmandate werden dadurch abgegeben, dass das Mitglied oder sein befugter Vertreter ~~nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3~~ persönlich vertraulich den Stimmzettel in dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe verschließt. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet das Mitglied oder sein befugter Vertreter ~~nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3~~ persönlich und unbeobachtet an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stelle höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ³Das Mitglied kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen zuteilen (kumulieren) und seine Stimmen Kandidaten verschiedener Listen geben (panaschieren). ⁴Kennzeichnet das Mitglied mehr Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, sind die Stimmabgaben ungültig.

- Die Herstellung aller Wahlunterlagen durch die unabhängige Wahlkommission wird bereits in § 3 Abs. 2 Nr. 2 klargestellt und folgt zudem aus dem Grundsatz der Amtlichkeit der Wahl.

- Eine gesonderte Wahl von Ersatzkandidaten erfolgt zukünftig nicht mehr (vgl. auch zur Streichung des § 1 Abs. 4 letzter Satz und noch zu § 5 Abs. 7 Satz 10; Abs. 8 Satz 2).

- Dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder ihre Stimmen nur durch nach dieser Wahlordnung befugte Vertreter ausüben können, ist in § 1 Abs. 3 geregelt. Der Verweis ist entbehrlich. Der befugte Vertreter sollte aber weiterhin genannt bleiben, da die Verpflichtung, den Stimmzettel persönlich vertraulich im Wahlumschlag zu verschließen, nur natürliche Personen betrifft.

- Der Verweis auf § 1 Abs. 3 ist auch hier entbehrlich. Der befugte Vertreter sollte aber weiterhin genannt bleiben, da die Verpflichtung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, nur natürliche Personen betrifft.

- Die Beschreibung der Stimmabgabe sollte unabhängig von § 1 Abs. 2 Satz 4 die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens wiederholen.

⁴⁵Kennzeichnet das Mitglied weniger Kandidaten, als Beiratsmandate in seiner Gruppe maximal zu besetzen sind, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung.

(4) ¹Das Mitglied oder sein befugter Vertreter ~~gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3~~ unterzeichnet die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, verschließt diese, im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Beifügung der schriftlichen Vollmacht, gemeinsam mit dem Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe in dem an ~~den Wahlausschuss die unabhängige Wahlkommission~~ adressierten, mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und übermittelt diesen so rechtzeitig an ~~den Wahlausschuss die unabhängige Wahlkommission~~, dass er spätestens bis 18:00 Uhr am Wahltag eingegangen ist. ²Verspätet eingehende Briefumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet und als ungültig gekennzeichnet zu den Wahlunterlagen genommen.

(5) ¹Die Briefumschläge nach Abs. 1 Nr. 4 werden ~~zur Prüfung einer berechtigten Stimmabgabe von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses~~ geöffnet. ²Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigefügt, wird der Wahlumschlag nach ~~Prüfung-Feststellung~~ der Stimmberechtigung des Mitgliedes ~~am Wahltag~~ in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt ~~der Wahlausschuss die unabhängige Wahlkommission~~ den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ³Ist die Stimmberechtigung außer durch Verzicht, Beurlaubung, Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft, bestandskräftige Rücknahme oder bestandskräftigen Widerruf entfallen, gilt die Stimmberechtigung fort. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(6) ¹Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt,

- Der Verweis auf § 1 Abs. 3 ist auch hier entbehrlich. Der befugte Vertreter sollte aber weiterhin genannt bleiben, da eine nur von einer natürlichen Person vorzunehmende Handlung angesprochen wird.

- Die vorgeschlagene Streichung erklärt sich daraus, dass es selbstverständlich ist, dass sich die unabhängige Wahlkommission zur Öffnung der Umschläge auch Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritter nach § 3 Abs. 3 bedienen kann. Andererseits sollte die Zielsetzung der Aktion deutlich gemacht werden.

- Für die Einlegung der Wahlunterlagen in die Wahlurne ist eine positive Feststellung der Stimmberechtigung erforderlich.

- Der Prüfungszeitpunkt für die Feststellung der Wahlberechtigung soll in § 5 Abs. 5 Satz 2 klarstellend auf den Wahltag festgelegt werden.

werden die Wahlurnen ~~vom Wahlausschuss~~ geöffnet. ²Anschließend werden die Stimmen ~~von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses~~ ausgezählt. ³Der Wahlausschuss Die unabhängige Wahlkommission kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners bedienen. ⁴Auf Antrag kann der Wahlleiter jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten.

(7) ¹Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl, wird zur Verteilung der im Beirat je Gruppe zu vergebenden Sitze auf die Listen aus dieser Gruppe die Zahl der gültigen auf die Kandidaten einer Liste insgesamt entfallenen Stimmen mit der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Listen dieser Gruppe geteilt. ²Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ³Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Hare/Niemeyer-Verfahren). ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁵Erhält eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bis 3 nicht mehr als die Hälfte der insgesamt für diese Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Satz 3 vorab ein Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. ⁶Danach zu vergebende Sitze werden nach Satz 3 und 4 zugeteilt. ⁷Die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. ⁸Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

• Einer ausdrücklichen Zuweisung an die unabhängige Wahlkommission bedarf es nur, wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte gem. § 3 Abs. 3 ausgeschlossen sein soll. Dies ist für die Öffnung der Wahlurnen und die Auszählung der Stimmen nicht der Fall.

• Die Regelung beschreibt die wahlmathematische Zuordnung und Besetzung der Beiratssitze, soweit die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 als personalisierte Verhältniswahl stattfindet (zur Personenwahl vgl. § 5 Abs. 8). Sie orientiert sich an den Wahlgesetzen der Bundesländer, bei denen die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren erfolgt (§ 17 Abs. 2 LWahlG Bln, § 48 Abs. 2 KWahlG Bbg, § 22 Abs. 3 hess. KWahlG, § 37 Abs. 2 KWahlG M-V, § 41 Abs. 1 KWahlG R-P, § 39 Abs. 2 KWahlG S-A, § 22 Abs. 1 thür. KWahlG). Das Hare/Niemeyer-Verfahren begünstigt bei der Zuteilung eines letzten jeweils nur anteilig errungenen Mandates kleinere Listen.

• Beim Hare/Niemeyer-Verfahren kann die Situation eintreten, dass eine Liste mehr als die Hälfte der Stimmen, aber nicht die höchste Nachkommazahl und damit nicht die Mehrheit der Sitz erreicht. ¹ Dem wirkt die Vorabsitzregelung entgegen (vgl. § 48 Abs. 3 bbg. KWahlG, § 22 Abs. 4 hess. KWahlG, § 37 Abs. 3 KWahlG M-V, § 41 Abs. 1 KWahlG R-P, § 39 Abs. 3 KWahlG S-A, § 22 Abs. 1 thür. KWahlG)

• Die Regelung in Satz 7 orientiert sich an den Wahlgesetzen der Bundesländer.

¹ Bsp.: Für die Vergabe von 51 Sitzen sind von insgesamt 80.000 Stimmen 40.200 auf Liste 1, 27.800 auf Liste 2 und 12.000 auf Liste 3 entfallen. Das Verhältnis beträgt damit 25,63 : 17,72 : 7,65. Auf List 1 entfallen damit zunächst 25, auf Liste 2 zunächst 17 und auf Liste 3 zunächst 7 Sitze. Allein nach den Nachkommastellen wären die zwei verbleibenden Plätze an die Liste 2 und die Liste 3 zu vergeben zu vergeben. Da Liste 1 aber die Mehrheit der Stimmen erreicht hat, erhält sie ungeachtet der kleinsten Nachkommastelle einen Sitz vorab. Den verbleibenden Sitz erhält dann die Liste 2 mit der höchsten Nachkommastelle.

⁹Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Kandidaten auf dieser Liste vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

¹⁰Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festzustellen. ¹¹Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(8) ¹Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, Gewählt sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten festzustellen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Ist ein Kandidat verstorben oder hat er die Wählbarkeit verloren, so bleibt er bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt. ²Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, findet § 11 Abs. 4 Satzung WPK Anwendung.

(~~8~~10) Über Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit der einzelnen Stimmabgabe oder der Stimmenauszählung entscheidet ~~der Wahlausschuss~~die unabhängige Wahlkommission.

(~~9~~11) ~~Der Wahlausschuss~~Die unabhängige Wahlkommission gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und hält es in einer Niederschrift fest.

§ 5a Nachrücken und Ergänzungswahlen

(1) ¹Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt das nach § 5 Abs. 7 Satz 10 oder Abs. 8 Satz 2 festgestellte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl in den Beirat nach. ²Ist der Beirat in personalisierter Verhältniswahl gewählt und steht in der jeweiligen Liste kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt. ³Ist der Beirat in Perso-

• Auch bei der personalisierten Verhältniswahl wird primär nach Listen gewählt. Die den Bewerbern einer Liste unmittelbar zugeordneten Stimmen sind zunächst maßgeblich für das Verhältnis der konkurrierenden Listen untereinander. Erringt eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten enthält, können die Sitze daher nicht mit Kandidaten anderer Listen aufgefüllt werden (vgl. u.a. § 6 Abs. 4 BWahlG, § 26 Abs. 4 KWahlG B-W, § 22 Abs. 4 hess. KWahlG, § 33 Abs. 6 KWahlG NRW, § 22 Abs. 7 Thür. KWahlG). Die erreichten Sitze bleiben unbesetzt. Die Handlungsfähigkeit des Beirates infolge unbesetzter Mandate sichert § 5a Abs. 2 WahlO-E.

• Hat eine Liste mehr Kandidaten als Beiratssitze, werden die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen und ggf. per Losentscheid von der Wahlkommission als Ersatzkandidaten festgestellt. Sie rücken in dieser Reihenfolge in den Beirat nach, wenn ein aus ihrer Liste gewähltes Beiratsmitglied aus dem Beirat ausscheidet (§ 5a Abs. 1 WahlO-E).

• Erfolgt die Wahl nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Personenwahl, weil nur ein Wahlvorschlag oder nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden, ist kein Raum für eine Zuordnung von Beiratsmandaten nach Listen. In diesem Fall bleibt das Sitzzuteilungsverfahren der bisherigen Personenwahl unverändert.

• Die Regelung des § 8 Satz 2 entspricht Abs. 7 Satz 10. Die gesonderte Wahl von Ersatzkandidaten in einem gesonderten Wahlgang kann auch bei der Personenwahl entfallen, wenn als Nachrücker die Kandidaten vorgesehen werden, auf die zunächst kein Beiratsmandat entfallen ist.

• Die Regelung ergänzt § 4 Abs. 5 und gilt sowohl für die Verhältnis- als auch für die Personenwahl.

• Die Einheitlichkeit des Wahlverfahrens gebietet, dass auch die Ersatzkandidaten in personalisierter Verhältniswahl, mithin nach Listen, gewählt werden und eine Nachrücken nur innerhalb der Listen erfolgt. Stehen einer Liste keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung bleibt der Beiratssitz unbesetzt. Die Handlungsfähigkeit des Beirates infolge unbesetzter Sitze sichert Abs. 2.

• Ist die Wahl als Personenwahl erfolgt, ergeben sich keine Veränderungen, Ersatzkandidat ist der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Abs. 1 Satz 3 stellt aber klar, dass wegen nur eines fehlenden Ersatzkandidaten noch keine Nachwahl erfolgt.

<p><u>nenwahl gewählt, und steht in der jeweiligen Gruppe kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Beiratssitz unbesetzt.</u></p> <p><u>(2) Übersteigt die Zahl der unbesetzten Sitze einer Gruppe ein Drittel der statuarischen Sitze für die Amtszeit, ist eine Ergänzungswahl für die Gruppe für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (§ 31 Abs. 3 GemO B-W, § 48 Abs. 9 KWahlG Bbg , § 44 Abs. 5 LWahlG MV, § 34 Abs. 7 GemO Sachsen, § 41 Abs. 4 GemO S-A) sehen zur Sicherung einer ausreichenden demokratischen Legitimation von Gremienentscheidungen Ergänzungswahlen vor, wenn die tatsächliche Mitgliederzahl die gesetzliche Mitgliederzahl in Folge bei der Wahl oder später unbesetzter Sitze um ein bestimmtes Maß unterschreitet und die reguläre Wahl nicht innerhalb bestimmter Fristen bevorsteht. Der Regelungsvorschlag orientiert sich an diesen Regelungen.
<p>§ 6 Wahlanfechtung</p> <p>(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl spätestens bis einen Monat nach Verkündung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder zur Niederschrift der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer anfechten.</p> <p>(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) ¹Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. ²In der Wahlanfechtung sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für unrichtig oder ungültig zu erklären sei. ³Die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.</p> <p>(4) ¹Wird aufgrund der Anfechtung die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss <u>die unabhängige Wahlkommission</u> das Wahlergebnis neu fest. ²Wird die Ungültigkeit des Wahlergebnisses einer Gruppe nach § 4 Abs. 459 Abs. 3 Satz 2, 3 WPO festgestellt, findet für diese Gruppe eine neue Wahl statt. ³Wird die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, findet eine neue Wahl statt.</p> <p>(5) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit der Wahlanfechtung angefochten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. zur Streichung des § 1 Abs. 4.
<p>§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen</p> <p>Die Wahlunterlagen sind zusammen mit den</p>	

<p>Unterlagen für die Auszählung der Stimmen mindestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder bis zur bestandskräftigen Entscheidung über eine Wahlanfechtung aufzubewahren.</p>	
<p>§ 8 Veröffentlichungen Bekanntgaben und Mitteilungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (§ 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer), im Internet oder durch briefliche oder mündliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses <u>der unabhängigen Wahlkommission</u>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Änderung der Begrifflichkeit vgl. zu § 2 Abs. 1.
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Wahlordnung <u>und ihre späteren Änderungen</u> treten an dem Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung, dass die Regelung zum Inkrafttreten auch für Änderungen der Wahlordnung gilt.

3. Überlegungen des Beirates der WPK zur Änderung der Satzung der WPK zur Einführung personalisierter Verhältniswahlen und zur Revision der Satzung

Änderungsvorschlag	Begründung
<p><u>„Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts“</u> <u>Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961 (BGBl I, 1049), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl I 2011, 2515) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am (Datum der Beiratssitzung) folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 17. Juni 2005 (neubekanntgemacht im WPK Magazin 3/2005, 20; Beilage S. 2), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (WPK Magazin Sonderheft 2011, 9) beschlossen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in der abgeleiteten Rechtssetzung (Verordnungs- und Satzungsgebung) üblich, soll der Satzung zukünftig - ebenso wie bereits der Berufssatzung - eine Eingangsformel vorangestellt werden, die die Rechtsgrundlage, das beschließende Gremium, die Urfassung und die letzte Änderung der Satzung erkennen lässt. Vorgenommene Änderungen lassen sich damit zukünftig besser nachvollziehen. Die Formulierung orientiert sich an dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeiten. • Ungeachtet dessen werden die Änderungen nachfolgend aber nicht als bloße Änderungsbefehle, sondern im Korrekturmodus dargestellt, um die Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen.
<p>§ 1 Name und Sitz (1) Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 4 Abs. 1 WPO gebildete Kammer der Wirtschaftsprüfer führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“ und hat ihren Sitz in Berlin. ²Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle. (2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Überschrift an die Streichung in Abs.1 Satz 1. • Streichung, da Wiederholung von § 4 Abs. 1 Satz 2 WPO. • Streichung, da Wiederholung von § 4 Abs. 2 Satz 1 WPO.
<p>§ 2 Freiwillige Mitgliedschaft (1) Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind 1. die Wirtschaftsprüfer, die nach der WPO bestellt sind, 2. die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 3. die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, 4. die vereidigten Buchprüfer, die nach der WPO bestellt sind, 5. die anerkannten Buchprüfungsgesellschaften, 6. die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind. ²Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buch-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Überschrift an die Streichung von Abs. 1. • Streichung der Regelung zu den gesetzlichen Mitgliedschaften, da Wiederholung von § 58 WPO. Regelungsbedarf besteht nur für die freiwilligen Mitgliedschaften (derzeit Abs. 2).

<p>prüfer ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Beurteilung.</p> <p>(2) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.</p> <p>Die auf der Vorschrift des § 57 Abs. 1 bis 4 WPO beruhenden Bestimmungen der Satzung sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da die Regelung keinen eigenständigen materiellen Gehalt hat.
<p>§ 3 - Aufgaben (aufgehoben)</p> <p>(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren; 2. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln; 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln; 4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben; 5. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen; 6. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert; 7. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; 8. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern; 9. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen; 10. das Berufsregister zu führen; 11. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung der ganzen Vorschrift, da Wiederholung von § 57 Abs. 1, 2 und 3 WPO. Dies muss in einer Neufassung der Satzung durch den Hinweis „§ 3 (aufgehoben)“ dokumentiert werden.

<p>schaffen;</p> <p>12. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;</p> <p>13. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, — Wirtschaftsprüfungsgesellschaften — sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;</p> <p>14. eine selbständige Prüfungsstelle einzurichten zu unterhalten;</p> <p>15. die ihr als Berufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen.</p> <p>2 Sie hat vor dem Erlass die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission einzuholen und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium vorzulegen.</p>	
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.</p> <p>(2) Die Mitglieder wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und haben das Recht <u>und sind aufgefordert</u>, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen. Die Wahl ist eine Personenwahl. Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer gefassten Beschlüsse zu beachten.</p> <p>(4) Persönlich stimmberechtigte Die Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben die Melde- und Eintragungspflichten zum Berufsregister nach §§ 38 ff. WPO zu erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da Wiederholung von § 59 Abs. 2 Satz 1 WPO. • Die Einfügung soll Appellcharakter an die Mitglieder entfalten. • Anpassung an die Änderung des Wahlrechts in der WahlO. Da die Satzung und die Wahlordnung gleiche Rechtsqualität haben, sollen zukünftig die Wahlen zum Beirat nur noch im Gesetz und in der Wahlordnung geregelt werden. • § 4 Abs. 3 Satzung WPK soll ersatzlos gestrichen werden. Es handelt sich um eine Berufspflicht, die systematisch in der Satzung verfehlt ist. • Streichung, da nur persönlich stimmberechtigte Mitglieder überhaupt Ehrenämter übernehmen können (vgl. auch § 12). • Streichung, da Wiederholung von § 40 Abs. 2 WPO.

<p>§ 5 (aufgehoben)</p>	
<p>§ 6 Kammerversammlungen</p> <p>(1) Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regionale und zentrale Kammerversammlungen aus. ¹Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ²Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.</p> <p>(2) <u>Das Recht, die Einberufung einer Kammerversammlung zu verlangen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, steht auch dem Vorstand zu.</u>Die Wirtschaftsprüferkammer lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.</p> <p>(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz des Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da Wiederholung von § 59 Abs. 4 WPO. • Streichung der Wiederholung von § 59 Abs. 4 Satz 2 WPO unter Erhaltung der Erweiterung des gesetzlichen Initiativrechts auf den Vorstand.
<p>§ 7 <u>Zuständigkeiten und Organisation des Beirats</u></p> <p>(1) <u>¹Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr: Der Beirat ist zuständig für</u></p> <p><u>1. den Beschluss der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer</u></p> <p><u>2. die Wahl und Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 3;</u></p> <p><u>3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Überschriften von §§ 7, 8 und 8a (Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle). • Klarstellung, dass nachfolgender Katalog sich nur auf die dem Beirat durch das Satzungsrecht der WPK zugewiesenen Aufgaben und nicht auf die gesetzlichen Aufgaben bezieht und folglich nicht abschließend ist. • Zusammenfassung der Punkte 10, 13, 14 und 17 (alt). Der Erlass der WahlO sowie der Beitrags- und der Gebührenordnung ist anders als der Erlass der Satzung, der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle durch die WPO nur der WPK, nicht aber ausdrücklich dem Beirat zugewiesen. Die Regelung stellt damit zusammenfassend eine Klarstellung aller satzungsrechtlichen und gesetzlichen Satzungsgebungskompetenzen, mithin eine der zentralen Kompetenzen des Beirates dar. • Streichung der Wahl des Präsidenten und des Vorstandes durch den Beirat, da diese unmittelbar aus § 59 Abs. 3 Satz 2, Abs. 3 Satz 5 WPO folgt. Ergänzung des Aufgabenkataloges um die in § 8 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Wahl der Vorstandsmitglieder und die in § 11 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern, da alle aus der Satzung der WPK folgenden Aufgaben des Beirates in § 7 Abs. 1 als dem zentralen Aufgabenkatalog des Beirates aufgezählt werden sollen. Der in Nr. 2 gestrichene Verweis auf § 8 Abs. 3 hat keinen eigenen Regelungsgehalt.

~~34.~~ die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;

~~45.~~ die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;

~~56.~~ die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;

~~67.~~ die Feststellung des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragsplanes

~~78.~~ die Genehmigung des Jahresabschlusses;

~~89.~~ die Entgegennahme ~~des der laufenden~~ Berichterstattung des Vorstandes ~~über seine Tätigkeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitabschnitt~~;

~~910.~~ die Bestellung ~~von des~~ Abschlussprüferen

~~10.~~ den Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 16 und einer Gebühreordnung;

11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;

12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;

~~13.~~ den Beschluss der Berufssatzung;

~~14.~~ den Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle;

~~1513.~~ Die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kommission für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen die Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie deren Entlastung die Bestimmung einer über § 8a Abs. 2 Satz 5 hinausgehende Zahl von Mitgliedern;

• Ergänzung des Aufgabenkataloges um die in § 15 Abs. 2 Satz 5 vorgesehene Beschlussfassung über einen Nachtragsplan, da alle aus der Satzung der WPK folgenden Aufgaben des Beirates in § 7 Abs. 1 als dem zentralen Aufgabenkatalog des Beirates aufgezählt werden sollen.

• Ergänzung des Aufgabenkataloges um die in § 8 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Berichterstattung des Vorstandes an den Beirat, da alle aus der Satzung der WPK folgenden Aufgaben des Beirates in § 7 Abs. 1 als dem zentralen Aufgabenkatalog des Beirates aufgezählt werden sollen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Entlastung des Vorstandes ersatzlos zu streichen. Die Entlastung ist haftungsbegrenzendes Instrument allein des Zivilrechts. Im öffentlichen Recht tritt an ihre Stelle allein die politische Verantwortung im Rahmen von Wahlen. Beanstandungen der Rechtsaufsicht und einer möglichen Amtshaftung kann mit einer Entlastung auch nicht begegnet werden.

• Es erfolgt bisher immer nur die Bestellung eines Abschlussprüfers.

• Streichung, da Wiederholung von § 61 Abs. 1, Abs. 2 WPO – zusammengefasst in § 7 Abs. 1 Satz 1 (neu).

• Streichung, da Wiederholung von § 57 Abs. 3 Satz 1 WPO – zusammengefasst in § 7 Abs. 1 Satz 1 (neu).

• Streichung, da Wiederholung von § 57c Abs. 1 Satz 1 WPO – zusammengefasst in § 7 Abs. 1 Satz 1 (neu)

• Die Entgegennahme des Berichtes der KfQK durch den Beirat ist das Äquivalent zur Berichtspflicht der KfQK nach § 14 Satzung QK. Die Wahl der Mitglieder der KfQK durch den Beirat folgt unmittelbar aus § 57e Abs. 1 Satz 2 WPO. Die Entlastung ist haftungsbegrenzendes Instrument allein des Zivilrechts; im öffentlichen Recht vermittelt sie eher irreführende Vorstellungen (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 9).

• Die Befugnis des Beirates, eine höhere Zahl von Mitgliedern der KfQK zu be-

~~14.~~ die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen und die Zustimmung zur Ernennung des Leiters der Landesvertretung durch den Vorstand (§ 9).

~~17. die Beschlussfassung über die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung.~~

²Der Beirat kann ~~außerdem~~ verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

(2) ¹~~Die Mitglieder wählen zunächst 65 Beiratsmitglieder. Die Mitglieder jeder Gruppe wählen 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1200 Mitglieder ihrer Gruppe am Stichtag.~~

²Die nach § 8 Abs. 3 ~~gewählten in den Vorstandsmitglieder bleiben gewählt~~ Beiratsmitglieder, ~~scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus.~~ ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand ~~gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.~~ ³Ihr Stimmrecht ruht, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie dessen Stellvertretern, soweit die Beschlussfassung des Beirates den Vorstand unmittelbar betrifft, etwa in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6, des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung und sonstigen vom Vorstand beantragten

stimmen, folgt bisher aus § 8a Abs. 1 Satz 6, der ersatzlos gestrichen werden soll. Die Notwendigkeit eines Vorschlages des Vorstandes soll entfallen. Die konkreten Kandidaten werden weiterhin gem. § 57e Abs. 1 Satz 2 WPO vom Vorstand vorgeschlagen.

- Ergänzung des Aufgabenkataloges um die in § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Zustimmung des Beirates zur Ernennung der Leiter der Landesvertretungen (Landespräsidenten) durch den Vorstand, da alle aus der Satzung der WPK folgenden Aufgaben des Beirates in § 7 Abs. 1 als dem zentralen Aufgabenkatalog des Beirates aufgezählt werden sollen.

- Streichung, da Wiederholung von § 60 Abs. 1 WPO - zusammengefasst in § 7 Abs. 1 Satz 1 (neu).

- Streichung, da das Wort „außerdem“ eine nicht notwendige Wertung enthält.

- Nach § 59 Abs. 3 Satz 2 WPO wählt die Gruppe der Wirtschaftsprüfer entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe am Stichtag angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. Nach Satz 3 wählt die andere Gruppe ebenfalls eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe am Stichtag angehören, bemisst. Damit trifft die WPO folgende Vorgaben: (1.) Die Satzung muss die Zahl der WP im Beirat bestimmen (2.) Diese Zahl muss von der Zahl der Mitglieder zum Stichtag abhängen. (3.) Die Zahl der aus der anderen Gruppe zu wählenden Kandidaten muss sich ebenfalls nach der Zahl der Mitglieder dieser Gruppe am Stichtag bestimmen. Die vorgeschlagene Änderung setzt die Vorgaben der WPO um und orientiert sich an § 86a StBG bzw. 191b BRAO. Die gleiche Berechnung für beide Gruppen wahrt automatisch das Verhältnis der Gruppen im Beirat. Das Abstellen auf je „angefangene“ 1200 Mitglieder dient dem Minderheitenschutz. Die Teilbarkeit durch 3 vereinfacht das Wahlverfahren, wo zukünftig 3 Stimmen kumuliert werden können sollen und beugt damit unnötigen Wahlfehlern vor. Die 3er-Schritte sind auch nicht zu grob; im Kommunalrecht sind 4er-Schritte je 500 Einwohner verbreitet. Zum Stand 27. Juni 2012 bestünde der Beirat zukünftig aus 54 WP und 12 vBP, mithin aus insgesamt 57 statt bisher 65 Mitgliedern.

- Das Ausscheiden der Vorstände aus dem Beirat lässt sich vor dem Hintergrund der Gleichheit der Wahl nur schwer rechtfertigen. Mit dem Ausscheiden ist zwangsläufig eine Entwertung aller auf Mitglieder des Vorstandes bei der Wahl des Beirates entfallenen Stimmen verbunden. Das Verbleiben im Beirat dient auch der Erhaltung der zukünftigen Arbeitsfähigkeit des Beirates. Eine Beschlussfassung der Vorstände in eigenen Angelegenheiten ist durch das angeordnete Ruhen des Stimmrechtes in Fällen unmittelbarer Betroffenheit sicher gestellt. Die benannten Fälle dienen dabei nur als Regelbeispiele. Die Geschäftsordnung des Beirates kann ggf. präzisierende Regelungen treffen.

Zustimmungen des Beirates.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und zwei seine Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt.

~~Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 59 Abs. 3 WPO gehören. Die Vollmacht kann nur in der Sitzung erteilt werden.~~

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden.

²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer oder mindestens fünf Beiratsmitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer verlangen.

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

⁶Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung zu Absatz 1 Satz 1 Ziff. 10), 13), 14) und 17) bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) ¹Vor ~~Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 17)~~ Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor ~~Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 40)~~ Änderungen der Beitragsordnung oder der Gebührenordnung angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6-15 Abs. 2 Satz 1 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen

- Die Festlegung auf zwei Stellvertreter führt zu einer unnötigen Bindung des Beirates. Die Verwendung des Plurals gewährleistet die Bestellung von mindestens zwei Stellvertretern.

- Die persönliche Verantwortung jedes Beiratsmitgliedes spricht für eine Streichung der Regelung. Die Streichung der Möglichkeit zur Erteilung von Vollmachten beantwortet auch die bisher offene Frage, ob vertretene Mitglieder anwesend sind und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit Berücksichtigung finden.

- Anpassung der Regelung an die Verteilung/Verhältnisse der Gruppen im Beirat. Das Quorum soll nicht abgesenkt werden (Gruppe der der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer), andererseits aber auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung führen (Gruppe der Wirtschaftsprüfer).

- Die Verweise auf Satzungsbeschlüsse werden in § 7 Abs. 1 Nr. 1 in der Formulierung „Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung“ zusammengefasst.

- Die bisherige Rechtslage ist hinsichtlich der Mehrheiten zur Gebührenhöhe und des Beitragssatzes unklar. Für Änderungen der Gebühren- oder der Beitragshöhe soll ebenso wie für die Feststellung des Wirtschaftsplanes einheitlich eine einfache Mehrheit erforderlich, aber auch ausreichend sein.

- An die Stelle des nach der Zusammenfassung aller Satzungsgebungskompetenzen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr passenden Verweises soll eine sprachliche Erläuterung treten.

- An die Stelle des nach der Zusammenfassung aller Satzungsgebungskompetenzen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr passenden Verweises soll eine sprachliche Erläuterung treten.

- Der Verweis nimmt die Beschlussfassung des Beirates über den Wirtschaftsplan in Bezug, der Grundlage der Beitragsbemessung ist. Statt wie aktuell auf die Kompetenznorm für den Beirat soll der Verweis sich zukünftig aber auf die materielle Regelung zum Wirtschaftsplan beziehen.

<p>Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.</p> <p>(8) ¹Außer in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17) zur Änderung des Satzungsrechtes der Wirtschaftsprüferkammer ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) über Satzungsänderungen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze mit zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.</p> <p>(9) ¹Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. ²Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.</p> <p>(10) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüfer sowie Beschlüsse des Beirates von wesentlicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde (§ 66 WPO) zu übersenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • An die Stelle des Verweises auf die Regelung zur Beschlussfassung des Beirates über die Satzung der WPK soll eine sprachliche Erläuterung treten. Diese wird zudem auf das gesamte Satzungsrecht der WPK ausgedehnt, da eine Beschlussfassung des Beirates über eine Satzungsregelung wegen ihrer Komplexität und Reichweite weder angemessen noch ihre Eilbedürftigkeit begründbar sein dürfte. In der Praxis wurde eine Satzungsänderung noch nie im schriftlichen Verfahren beschlossen. • An die Stelle des nach der Zusammenfassung aller Satzungsgebungskompetenzen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr passenden Verweises soll eine sprachliche Erläuterung treten. • Streichung, da Wiederholung von § 60 Abs. 2 Satz 1 WPO.
<p>§ 8 <u>Zuständigkeiten und Organisation des Vorstandes</u></p> <p>(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er alljährlich <u>laufend</u> über seine Tätigkeit Bericht erstattet.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.</p> <p>(3) ¹Die Beiratsmitglieder wählen <u>in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interes-</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Überschriften von §§ 7, 8 und 8a (Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle). • Anpassung der Satzung an die Praxis. • Dieser Appell an die Mitglieder des Beirates soll dafür Sorge tragen, dass die verschiedenen im Beirat vertretenen Interessengruppen bei der Wahl des Vor-

<p>sengruppen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 59 Abs. 3 WPO) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer. Mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1) und 2) gewählt werden.²Der gesamte Beirat wählt einen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.</p> <p>(4)¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich.²Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen.⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung <u>oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt</u> handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.</p> <p>(5)¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.²Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.</p> <p>(7) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59 a WPO bilden. <u>Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.</u></p>	<p>standes Berücksichtigung finden (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da Wiederholung von § 59 Abs. 3 Satz 5 erster HS WPO. • Streichung, da Wiederholung von § 59 Abs. 3 Satz 5 letzter HS WPO. • Klarstellung in Orientierung an Art. 57 GG. • Bei einer in Folge der in Aussicht genommenen Einführung der personalisierten Verhältniswahl interessenpluralistischen Zusammensetzung des Beirates und des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 Satz 1) soll der Vorstand auch bei der Zusammensetzung seiner Vorstandsabteilungen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Blick haben.
<p>§ 8 a <u>Zuständigkeiten und Organisation der Kommission für Qualitätskontrolle</u></p> <p>(1) Der—Die Kommission für Qualitätskontrolle obliegt, das System der Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO zu betreiben. Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen. Sie ist dabei unabhängig und nicht weisungsgebunden. Neben der Unterrichtungspflicht nach § 57e Abs. 4 WPO hat sieerstattet der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und <u>dem</u> Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich <u>Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen. einen Tätigkeitsbericht über das System für Qualitätskontrolle zu erstatten.</u></p> <p>(2)¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer unter <u>Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1</u> für die Dauer von drei Jahren gewählt.²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach §</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinheitlichung der Überschriften von §§ 7, 8 und 8a (Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle). • Streichung, da Wiederholung von § 57e Abs. 1 Satz 4, 5 WPO sowie redaktionelle Anpassung. • Bei dem in der Regelung angesprochenen „Tätigkeitsbericht“ handelt es sich sprachlich ungenau formuliert um den Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen nach § 14 Satzung QK. Die Verpflichtung zu einer gesonderten Berichterstattung mit abweichendem Inhalt sollte die Regelung nicht begründen. • Streichung, da Wiederholung von § 57e Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz WPO. • Bei einer in Folge der in Aussicht genommenen Einführung der personalisierten Verhältniswahl interessenpluralistischen Zusammensetzung des Beirates und des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 Satz 1) sollen Beirat und Vorstand auch bei der Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle den Grundsatz der

<p>57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der dreijährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern. 6Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes eine höhere Anzahl bestimmen.</p> <p>(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.</p> <p>(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.</p> <p>(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.</p> <p>(7) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden. <u>Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.</u></p>	<p>Spiegelbildlichkeit im Blick haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Befugnis des Beirates befindet sich zukünftig mit allen anderen aus dem Satzungsrecht der WPK folgenden Befugnissen des Beirates in § 7 Abs. 1, konkret in § 7 Abs. 1 Nr. 13 (neu). • Bei einer in Folge der in Aussicht genommenen Einführung der personalisierten Verhältniswahl interessenspluralistischen Zusammensetzung des Beirates und des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 Satz 1) sowie der Kommission für Qualitätskontrolle soll diese auch bei der Zusammensetzung ihrer Abteilungen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Blick haben.
<p>§ 9 Die Landesvertretung</p> <p>(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sollen zukünftig alle Befugnisse des Beirates in § 7 Abs. 1 als dem zentralen Aufgabenkatalog zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen

<p>der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).</p> <p>(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.</p> <p>(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Die Entscheidung über die Errichtung von Landesgeschäftsstellen trifft der Beirat (§ 7 Abs. 1 Nr. 16); e²Eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.</p>	<p>empfiehlt es sich, auf das bereits aus § 7 Abs. 1 Nr. 16 (alt) bzw. Nr. 14 (neu) folgende Zustimmungserfordernis in § 9 Abs. 1 Satz 2 weiterhin hinzuweisen, da es sich vorliegend um die Beschreibung eines besonderen zweistufigen Abstimmungsverfahrens zwischen Vorstand und Beirat handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die eher den Vorstandsmitgliedern vergleichbare Exekutivfunktion der Landespräsidenten, soll deren Amtszeit an die Amtszeit des Vorstandes gebunden werden. • Streichung, da Dopplung mit § 7 Abs. 1 Nr. 16 (alt), bzw. Nr. 14 (neu). Anders als in § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich hier auch nicht um ein besonderes zweistufiges Verfahren, so dass es keines besonderen Hinweises bedarf.
<p>§ 10 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.</p> <p>(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle <u>unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1</u> nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer in Folge der in Aussicht genommenen Einführung der personalisierten Verhältniswahl interessenspluralistischen Zusammensetzung des Beirates, des Vorstandes und seiner Abteilungen sowie der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen sollen alle Gremien auch bei der Zusammensetzung von Ausschüssen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Blick haben.
<p>§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Wahlen zum Beirat finden alle drei Jahre nach frühestens 34 und spätestens 38 Monaten statt. 4Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. 5Diese Sitzung ist zusammen mit der ersten Sitzung des Vorstandes innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Internet vom amtierenden Beiratsvorsitzer mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 wird neu gefasst.

~~(2) Entfallen für ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit für das betreffende Amt, so scheidet es aus dem Amt aus.~~

~~(1) ¹Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. ²Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monaten nach der vorausgegangenen Wahl statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁴Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.~~

~~(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf zwei Jahre gewählt. ²Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten finden in der in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates; danach frühestens 22 und spätestens 26 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. ⁴Der neu gewählte Vorstand soll auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates am Tag seiner Wahl zusammentreten. ⁵Hierzu soll die Einladung des Vorstandes mit der Einladung des Beirates verbunden werden.~~

~~(3) Wiederwahl ist zulässig.~~

~~(34) ¹Scheidet ein Beiratsmitglied aus, sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder einschließlich der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zahl, oder ist die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer im Beirat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr gegeben, so rücken ein die gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz gewählten Ersatzmitglieder nach § 5a Abs. 1 der Wahlordnung entsprechend der erzielten Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.~~

- Abs. 2 stellt eine unnötig verkürzte Wiedergabe der besseren, weil nach den einzelnen Gründen des § 12 Abs. 1 differenzierenden Regelung in § 12 Abs. 3 dar.
- Die Amtszeit des Beirates soll zukünftig vier Jahre betragen. Dies folgt aus der Erfahrung, dass große berufspolitische Projekte, die einer kontinuierlichen Begleitung bedürfen, regelmäßig in drei Jahren nicht abgeschlossen werden können. Die vier Jahre sind an die Legislaturperiode des Bundestages angelehnt und senken die Kosten für die Durchführung von Briefwahlen. Zum Vorstand wird in Abs. 2 eine abweichende Regelung vorgeschlagen.
- Die Verlängerung der Einberufungsfrist für die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Beirates von einem Monat auf sechs Wochen ist der nach Einführung von Verhältniswahlen zu erwartenden aufwendigeren Vorbereitung der Sitzung geschuldet.
- Die Amtszeit des Vorstandes und des Präsidenten soll zukünftig nur zwei Jahre betragen, was zur Folge hat, dass sich die Zusammensetzung des Vorstandes innerhalb einer Amtszeit des Beirates ändern kann. Dies berücksichtigt die deutliche höhere Arbeitsbelastung der Vorstandsmitglieder.
- Abs. 1 und damit auch die Regelung zur Wiederwahl in Satz 2 wurde zur Neustrukturierung des § 11 gestrichen. Letztlich hatte diese Regelung nur klarstellende Funktion, da keine Gründe vorliegen, warum die Wiederwahl nicht ohnehin zulässig sein soll. Die Streichung der schon bisher nur klarstellenden Regelung könnte aber als materielle Änderung gedeutet werden. Die Aufnahme in einen eigenen Absatz ist aus systematischen Gründen erforderlich, damit sich die Regelung sowohl auf Abs. 1, mithin den Beirat, als auch auf Abs. 2 mithin der Vorstand erstreckt..
- Die technischen Einzelheiten des Nachrückverfahrens werden als Folge des Wahlverfahrens in der Wahlordnung beschrieben.
- „Unverzüglich“ ist zwar gesetzlich durch „ohne schuldhaftes Zögern“ legaldefiniert. Für die Praxis der WPK ist dies aber impraktikabel. Ggf. verpflichtet es zur

<p>(45) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der dreijährigen-Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2<u>1</u> oder Abs. 2 Satz 1.</p>	<p>Durchführung einer außerordentlichen Beiratssitzung nur für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, selbst wenn die nächste ordentliche Beiratssitzung vergleichsweise zeitnah terminiert ist und der Vorstand/Beirat bis dahin ohne weiteres handlungsfähig bleiben. Dem soll die Streichung von „unverzüglich“ vorsorglich entgegenwirken. Die Dopplung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 (alt) soll wegen der besonderen Bedeutung der Bestimmung im Übrigen fortbestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgeänderung aufgrund der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Amtszeitverlängerung des Beirates von 3 auf 4 bzw. Amtszeitverkürzung des Vorstandes von 3 auf 2 Jahre.
<p>§ 12 Ehrenämter</p> <p>(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt; 2. gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist; 3. gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist; 4. gegen die in den letzten fünf Jahren keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist. <p>(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.</p> <p>(3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.</p> <p>(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.</p> <p>(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. ²Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitz der des Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten haben außerdem An-</p>	

<p>spruch auf eine Aufwandsentschädigung. nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien.</p> <p>(6) Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus fort. Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dopplung mit § 7 Abs. 1 Nr. 12. • Satz 1 wird gestrichen, da er eine bloße Wiederholung von § 64 WPO darstellt. Satz 2 geht insoweit über die gesetzliche Regelung in § 64 WPO hinaus, als er auch nicht personenbezogene Informationen erfasst. Diese Regelung hat in der Vergangenheit ohne Not zu erheblichen Störungen der internen und externen Kommunikation geführt. An die Stelle der Verschwiegenheitspflicht soll daher ein Verschwiegenheitsrecht der Gremien treten, von dem diese im Einzelfall, etwa zum Schutz des Beratungsgeheimnisses, das die Funktionsfähigkeit der Gremienarbeit und den freien unbelasteten Meinungsaustausch gewährleisten soll, durch Mehrheitsbeschluss Gebrauch machen können.
<p>§ 13 Geschäftsführung</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>§ 14 Geschäftsordnungen</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium zuvor vorgelegte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. ²Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. ³Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. ⁴Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. ⁵Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.</p> <p>(3) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. ²Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. ³Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.</p> <p>(4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirt-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da Wiederholung von § 60 Abs. 2 Satz 1 WPO.

<p>schaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.</p> <p>(5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.</p>	
<p>§ 16 Beiträge und Gebühren (aufgehoben)</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen. Die Beitragsordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.</p> <p>(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.</p> <p>(3) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung der ganzen Vorschrift, da Wiederholung von § 61 WPO. Dies muss in einer Neufassung der Satzung durch den Hinweis „§ 16 (aufgehoben)“ dokumentiert werden.
<p>§ 17 Bekanntmachungen</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>¹Die Satzung und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können <u>ohne Anhörung der Mitglieder</u> mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung, da Wiederholung von § 60 Abs. 1 Satz 2 WPO. • Eine Anhörung der Mitglieder ist in diesen Fällen unverhältnismäßig, da es sich um zwingende Änderungen handelt.